

Werkvertrag

FWF-Förderkategorie/Projektnummer: _____

Kurztitel des Projektes (max. 60 Zeichen inkl. Leerzeichen)

Auftraggeber:in

Nachname | Vorname | Titel/akad. Grad | Geburtsdatum

Forschungsstätte/Institut/Klinik

Straße/Gasse/Platz, Nr. – Postleitzahl/Ort

Auftragnehmer:in

Nachname | Vorname | Titel/akad. Grad | Geburtsdatum

Straße/Gasse/Platz, Nr.

Postleitzahl/Ort/Land

Bankverbindung | Konto lautend auf

IBAN | BIC

Der:Die Auftraggeber:in schließt zu den auf den Folgeseiten genannten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ den folgenden

Werkvertrag

mit dem:der Auftragnehmer:in (Vertragspartner:in) ab:

1) Der:Die Auftragnehmer:in (Vertragspartner:in) übernimmt die Herstellung folgenden Werkes:

2) Dieses Werk ist bis zu folgendem Datum abzuschließen und vorzulegen :

3) Der:Die Auftraggeber:in zahlt hierfür, einschließlich aller etwa notwendig werdenden Arbeiten für Umgestaltung, Überarbeitung und Änderungen, ein

Werkhonorar von _____

zuzüglich Umsatzsteuer _____

insgesamt _____

davon sind für Vergütung von Barausk _____

Das Honorar wird wie folgt fällig:

_____	_____
_____	_____

Besondere Vertragsbedingungen:

Die Seiten 3 und 4 sind integrierter Bestandteil dieses Vertrags.

Unterschrift des:der Auftraggeber:in

Unterschrift des:der Auftragnehmer:in

Ort, Datum

Ort, Datum

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für Werkverträge

§ 1 Werkvertrag

Der:Die Auftragnehmer:in erklärt hiermit, Gewerbetreibende:r mit Gewerbeschein, freiberuflich tätig bzw. Neue:r Selbständige:r zu sein. Nur solche Personen können prinzipiell auf Basis von Werkverträgen tätig werden. Bei der von dem:der Auftragnehmer:in geschuldeten Leistung handelt es sich um die Herstellung eines Werks gegen Entgelt gem. § 1151 ABGB und nicht um die Erbringung von regelmäßigen Arbeitsleistungen durch Dienstnehmer:innen, deren Entlohnung anhand von Dienstverhältnissen abzuwickeln ist. Solche Leistungen mittels Werkvertrag abzugelten, stellt einen klaren Verstoß gegen arbeitsrechtliche Vorschriften dar und wird vom FWF zur Anzeige gebracht. Der:Die Auftragnehmer:in bestätigt, in den letzten 5 Kalendermonaten in keinerlei Vertragsverhältnis zu dem:der Auftraggeber:in gestanden zu haben.

§ 2 Rechtseinräumung

Der:Die Auftragnehmer:in räumt dem:der Auftraggeber:in an seinem:ihrer im Vertragsformular bezeichneten Werk für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive sowie örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, das Vertragswerk auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungsarten zu verwerten. Ausgenommen von der Rechtseinräumung nach diesem Vertrag sind lediglich jene Rechte, die der:die Auftragnehmer:in bereits Verwertungsgesellschaften wie z. B. der Austro-Mechana, AKM, Literar-Mechana etc. zur treuhändigen Wahrnehmung eingeräumt hat.

Der:Die Auftraggeber:in ist daher insbesondere ausschließlich berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Werk in jeder ihm:ihr geeignet erscheinenden Art und in jedem Verfahren und Format in beliebiger Menge zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungen im In- und Ausland entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise zu verbreiten (auf Verkauf, Schriftentausch und dgl.). Der:Die Auftraggeber:in ist weiters berechtigt, das Werk in jeder ihm:ihr erforderlich erscheinenden Weise zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu teilen, in fremde Sprachen zu übersetzen, einen anderen Titel für das Werk zu bestimmen bzw. diesen zu ändern. Vorbehaltlich der Rechtseinräumung der Bearbeiter:innen räumt der:die Auftragnehmer:in dem:der Auftraggeber:in das Recht ein, diese Fassungen im selben Umfang wie das Originalwerk zu verwerten. Die Ausübung dieser Bearbeitungs-, Übersetzungs- und Änderungsbefugnis durch den:die Auftraggeber:in darf nicht in einer Weise erfolgen, durch die die geistigen Interessen des:der Auftragnehmer:in an seinem:ihrer Werk schwer beeinträchtigt werden.

Der:Die Auftraggeber:in ist weiters berechtigt, das Werk im In- und Ausland öffentlich vorzutragen, vorzuführen, Inhaltsangaben des Werks und Ausschnitte zur Werbung in der Presse zu vervielfältigen und zu verarbeiten. Der:Die Auftraggeber:in ist weiters berechtigt, die oben angeführten Rechte ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu übertragen oder diesen Werknutzungsbewilligungen einzuräumen.

Handelt es sich bei dem Vertragswerk um einen wissenschaftlichen Beitrag gem. § 37a UrhG so ist das Zweitverwertungsrecht des:der Auftragnehmer:in nach Ablauf von 12 Monaten nach der Erstveröffentlichung zu beachten.

§ 3 Rechtsgarantien

Der:Die Auftragnehmer:in erklärt ausdrücklich, dass er:sie alleinige:r Urheber:in des Werks ist, über alle nach diesem Vertrag, insbesondere im § 2 bezeichneten Rechte allein und ausschließlich verfügungsberechtigt ist und über diese Rechte bisher noch in keiner Weise verfügt hat, auch nicht durch Einräumung von einfachen Werknutzungsbewilligungen.

Sollte der:die Auftragnehmer:in im Werk urheberrechtlich geschützte Beiträge anderer Autor:innen verwendet haben, so verpflichtet er:sie sich, dem:der Auftraggeber:in eine genaue Liste mit Namen und Adressen dieser Autor:innen sowie eventuell berechtigter Verlage zu übermitteln und dem:der Auftraggeber:in die Erlaubnis zur Verwendung dieser Beiträge durch die Werkberechtigten schriftlich nachzuweisen.

Der:Die Auftragnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass er:sie Genehmigungen für Bearbeitungen bei den jeweiligen Werkberechtigten auf seine:ihre Kosten selbst einzuholen hat. Der:Die Auftragnehmer:in steht weiters dafür ein, dass durch die Inanspruchnahme der dem:der Auftraggeber:in eingeräumten Rechte keine gesetzlichen, insbesondere keine strafgesetzlichen Normen verletzt werden.

Falls der:die Auftragnehmer:in eine dieser hier demonstrativ angeführten Verpflichtungen verletzt oder der:die Auftraggeber:in wegen der vertragsgemäßen Ausübung der im § 2 beschriebenen Rechte von irgendwelchen Dritten in Anspruch genommen wird, so verpflichtet sich der:die Auftragnehmer:in, den:die Auftraggeber:in schad- und klaglos zu halten. Zur Schadloshaltung zählen auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 4 Verpflichtungen des:der Auftragnehmer:in

Der:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, dem:der Auftraggeber:in das umseitig beschriebene Werk zu dem im Vertrag vorgesehenen Ablieferungstermin im fertigen Zustand zur Verfügung zu stellen. Mit der Ablieferung des Werks überträgt der:die Auftragnehmer:in dem:der Auftraggeber:in, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, das uneingeschränkte Eigentum an dem Werk.

Der:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich weiters, das Werk auch wiederholt zu ändern, umzugestalten und sonst zu bearbeiten, falls der:die Auftraggeber:in dieses Verlangen stellt, ohne dass daraus eine zusätzliche Forderung gegen den:die Auftraggeber:in entsteht. Bei der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Leistungen iSd Richtlinie (EU) 2019/770 gilt insbesondere die Aktualisierungspflicht für den:die Auftragnehmer:in gem. § 7 VGG auch dann, wenn der:die Auftraggeber:in Unternehmer:in ist. Über die Abnahme des Werks entscheidet ausschließlich der:die Auftraggeber:in. Sollten nach Ansicht des:der Auftraggeber:in auch diese Umarbeitungen seitens des:der Auftragnehmer:in kein entsprechendes Werk ergeben, so ist der:die Auftraggeber:in berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der:Die Auftragnehmer:in hat in diesem Fall die bereits erhaltenen Zahlungen binnen 14 Tagen dem:der Auftraggeber:in zurückzuzahlen.

§ 5 Folgen der Vertragsverletzungen

Sollte der:die Auftragnehmer:in das Werk nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abliefern oder das von ihm:ihr abgelieferte Werk offensichtlich nicht den getroffenen Vereinbarungen entsprechend ausgeführt sein, insbesondere wenn das Werk nicht vollständig fertiggestellt wurde, so verspricht der:die Auftragnehmer:in dem:der Auftraggeber:in eine Konventionalstrafe bis zu 100 Prozent des Ausarbeitungshonorars. Dem:Der Auftraggeber:in steht es dabei frei, auf diese Konventionalstrafe zu verzichten und von dem:der Auftragnehmer:in den vollen Ersatz des eingetretenen Schadens zu verlangen.

§ 6 Verpflichtung zur Ausübung der Rechte – Verzicht auf Ausübung der Rechte

Der:Die Auftragnehmer:in nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der:die Auftraggeber:in nicht verpflichtet ist, die ihm:ihr nach diesem Vertrag, insbesondere nach § 1 eingeräumten

Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung tatsächlich auszuüben. Der:Die Auftragnehmer:in verzichtet für einen Zeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieses Vertrags darauf, den Vertrag wegen Nichtausübung der dem:der Auftraggeber:in eingeräumten Werknutzungsrechte aufzulösen. Sollte der:die Auftraggeber:in innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Vertrags mit der Verwertung bzw. Verarbeitung noch nicht begonnen haben, so werden die gemäß § 1 dieses Vertrags dem:der Auftraggeber:in eingeräumten ausschließlichen Werknutzungsrechte in einfache Werknutzungsbewilligungen ohne Ausschließlichkeitswirkung umgewandelt. Diese Werknutzungsbewilligung kann der:die Auftraggeber:in ohne zeitliche Begrenzung ausüben.

Die vorgesehene Umwandlung der Werknutzungsrechte in Werknutzungsbewilligungen gilt nicht für Werke, die im Auftrag bzw. über Bestellung des:der Auftraggeber:in geschaffen wurden. Hinsichtlich dieser Werke verzichtet der:die Auftragnehmer:in auf die Kündigung wegen Nichtausübung der Rechte durch den:die Auftraggeber:in ohne zeitliche Begrenzung. Der:Die Auftraggeber:in ist, wie oben ausgeführt, nicht verpflichtet, die Rechte an diesem Werk tatsächlich auszuüben. Sollte der:die Auftraggeber:in von der Ausübung der Rechte endgültig Abstand nehmen, so gilt mit der Abgabe der Erklärung des:der Auftraggeber:in der Vertrag als aufgelöst. Dem:Der Auftragnehmer:in steht in diesem Falle, sofern er:sie im Auftrag des:der Auftraggeber:in das Werk bereits geschaffen hat, nur der Anspruch auf das Werkhonorar zu. Es steht dem:der Auftragnehmer:in frei, an den:die Auftraggeber:in schriftlich mit dem Ersuchen heranzutreten, ihm:ihr die Rechte im in § 1 genannten Umfang ganz oder teilweise zurückzuübertragen. Der: Die Auftraggeber:in verpflichtet sich, über ein derartiges Ersuchen innerhalb von drei Wochen zu entscheiden. Falls der:die Auftraggeber:in dem Ersuchen des:der Auftragnehmer:in nicht stattgibt, hat er:sie dem:der Auftragnehmer:in hierfür eine Begründung zu geben.

§ 7 Fälligkeit des Honorars

Das Werkhonorar wird nach Unterzeichnung des Vertragsformulars in der dort beschriebenen Art und Weise zur Zahlung fällig. Mit den dort vorgesehenen Zahlungen sind sämtliche Rechtseinräumungen in dem im § 1 vorgesehenen Umfang zur Gänze abgegolten. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Versteuerung des Honorars

Der:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich zur Beachtung sämtlicher gewerbe- und steuerrechtlicher Bestimmungen im Rahmen dieses Werkvertrages. Der:Die Auftragnehmer:in besitzt sämtliche für die Erbringung der Werkleistung erforderlichen Genehmigungen bzw. Befähigungsnachweise. Dem:Der Auftragnehmer:in ist bekannt, dass er:sie für die Versteuerung des Werklohns sowie die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen selbst verantwortlich ist.

Der:Die Auftragnehmer:in erklärt, dass er:sie die von dem:der Auftraggeber:in als Honorar erhaltenen Beträge dem zuständigen Finanzamt zwecks Berechnung der entsprechenden Steuer bekannt geben werde. Wenn der:die Auftragnehmer:in ausländische:r Staatsbürger:in und/oder Devisenausländer:in ist, so nimmt er:sie zur Kenntnis, dass, sofern zwischen dem jeweiligen Staat und Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, nach welchem die ihm:ihr zufallenden Honorare in Österreich ohne Abzug der gemäß § 99 Einkommensteuergesetz vorgesehenen Ausländersteuer ausbezahlt werden können, dies erst dann von dem:der Auftraggeber:in vorgenommen werden kann, wenn er:sie eine Wohnsitzbescheinigung neuesten Datums vorlegt oder diese bereits dem:der Auftraggeber:in vorgelegt hat.

§ 9 Rückzahlungen

Der:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich ausdrücklich, eventuell zu viel erhaltene Beträge, wie Honorare, Reisekosten, Vergütungen und dgl., dem:der Auftraggeber:in unaufgefordert zurückzahlen.

§ 10 Abtretung, Teilnichtigkeit, Änderungen

Die Ansprüche des:der Auftragnehmer:in aus diesem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung des:der Auftraggeber:in nicht abgetreten werden. Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtigen Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Bestimmungen entsprechen, zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form.

§ 11 Datenschutz und Geheimhaltung

Der:Die Auftragnehmer:in ist nicht berechtigt, Unterlagen und Informationen, die er:sie von dem:der Auftraggeber:in im Rahmen dieses Vertrags erhält, für andere Zwecke als für die Herstellung des Vertragswerks zu verwenden.

Der:Die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, sämtliche ihm:ihr bei seiner:ihrer Tätigkeit bekannt oder zugänglich gewordenen Tatsachen und Informationen von/über/betreffend den/die Auftraggeber:in, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Informationen über Mitarbeiter:innen, Kund:innen- und Interessent:innendateien, Vertragspartner:innen und -inhalte und alle weiteren internen Betriebsangelegenheiten, gegenüber Dritten, sofern keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht, geheim zu halten und überdies sich jeglicher Verwertung solcher Tatsachen und Informationen zu enthalten. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitspflicht der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei dem:der Auftragnehmer:in sowie nach Beendigung der Rechtsbeziehung zwischen dem:der Auftraggeber:in und dem:der Auftragnehmer:in aufrecht. Der:Die Auftragnehmer:in haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner:ihrer Mitarbeiter:innen, die mit diesen Verpflichtungen nicht vereinbar sind.

Der:Die Auftragnehmer:in muss ausreichende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Daten, die ihm:ihr von dem:der Auftraggeber:in, dessen:deren Kunden oder Geschäftspartner:innen im Rahmen seiner:ihrer Tätigkeit übergeben werden oder von ihm:ihr zur Verwahrung übernommen werden, ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

Der:Die Auftragnehmer:in kann Dritte (das sind natürliche oder juristische Personen, die nicht dem:der Auftragnehmer:in angehören) nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen beauftragen, wenn der:die Auftraggeber:in zustimmt. Diesfalls sind die Pflichten des:der Auftragnehmer:in aus diesem Vertrag den betreffenden Personen zu überbinden.

Der:Die Auftragnehmer:in wird sämtliche Unterlagen, die er:sie von dem:der Auftraggeber:in erhält, unverzüglich nach Fertigstellung des Vertragswerks an den:die Auftraggeber:in retournieren und alle bei dem:der Auftragnehmer:in befindlichen elektronischen Kopien dieser Unterlagen vernichten. Der:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich weiters, alle sonstigen Bestimmungen des DSGVO 2018 und der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten und den:die Auftraggeber:in bei einer allfälligen Verletzung schad- und klaglos zu stellen.

Veröffentlichungen aller Art sowie die Nennung des:der Auftraggeber:in in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

§ 12 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Der:Die Auftraggeber:in kann nach seiner:ihrer Wahl auch beim allgemeinen Gerichtsstand des:der Auftragnehmer:in klagen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.